

Stalking

Es gibt einen Ausweg ...

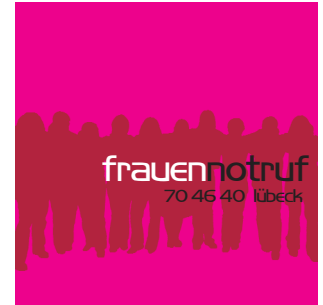


(Stand: 09/2007)

Information Prävention Selbsthilfe

Wenn er Sie nicht in Ruhe lässt...

Stalking



Was ist Stalking?

„Stalking“ (engl.: anschleichen, pirschen) steht heute für das fortgesetzte Nachstellen, Verfolgen und Belästigen eines anderen Menschen. Öffentlich gemacht wurde dieses Phänomen zunächst durch Prominente, die durch Fans belästigt wurden; heute ist bekannt, dass diese Form von Psychoterror in der Bevölkerung weit verbreitet ist und prinzipiell alle Menschen davon betroffen werden können.

Meist kennt das Opfer den Täter und Frauen sind deutlich häufiger betroffen als Männer. In der Mehrzahl handelt es sich bei den Tätern um Ex-Partner, die eine Trennung nicht akzeptieren und die ehemalige Lebensgefährtin aus Macht- oder Rachegefühlen schikanieren. Manche tun dies, um sie unter Druck in die Beziehung zurückzuzwingen. Nur in wenigen Fällen liegt bei den Stalkern eine psychische Erkrankung vor. Sie wissen, was sie tun und tragen die volle Verantwortung für ihr Handeln.

Stalking hat nichts mit Liebe oder Liebeskummer zu tun.

Vielmehr geht es dem Stalker überwiegend darum, Macht auszuüben und sich beim Opfer immer wieder ins Bewusstsein zu rufen, koste es, was es wolle.

Beispiele für Stalking

- SMS-Botschaften und E-Mails zu jeder Tages- und Nachtzeit
- Telefonanrufe sowohl privat, als auch dienstlich
- Beleidigungen, üble Nachrede, Verleumdung
- Auflauern vor der Wohnung, am Arbeitsplatz, an Orten, die regelmäßig aufgesucht werden
- Hinterherfahren, ständige Präsenz
- Briefe, unerwünschte Geschenke
- Aufgabe von Bestellungen an Versandhäuser
- Sachbeschädigung, z.B. aufgeschlitzte Autoreifen, zerkratzer Lack, besprühte Eingangstür,
- Wohnungseinbrüche
- Diebstähle
- Körperverletzungen

Die Gefahrensituationen sind bei Stalking sehr unterschiedlich und nicht immer einschätzbar. Allerdings gibt es Risikofaktoren, welche die Gefahr der Gewaltanwendung erhöhen, z.B. wenn der Stalker der Ex-Partner ist und es in der früheren Beziehung bereits zu psychischer oder auch körperlicher Gewalt gekommen ist. Es ist daher sinnvoll, die Situation genau einzuschätzen, damit angemessene und ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Scheuen Sie sich nicht Kontakt zur Polizei oder zum Frauennotruf aufzunehmen.

Folgen von Stalking

Da die Verfolgung durch einen Stalker Wochen, Monate oder in manchen Fällen Jahre andauert, kann dies bei den Opfern zu erheblichen seelischen, körperlichen und sozialen Belastungen führen. Betroffene leben häufig in ständiger Erwartung neuer Attacken und fühlen sich nirgends mehr sicher.

Viele Frauen leiden in dieser Zeit unter starken Stressreaktionen wie Ängsten, Panik-Attacken, Schlaf- oder Konzentrationsstörungen und Magen-Darm-Problemen. Bei längerer Dauer der Bedrohung können Depressionen, seltener auch Suizidgedanken auftreten.

Viele schränken mehr und mehr ihren Bewegungsfreiraum ein, vermeiden zunehmend soziale Kontakte und verlieren an Lebensfreude.

Stalking kann dazu führen, dass Betroffene den Arbeitsplatz verlieren oder den Wohnort wechseln.

Sprechen Sie mit Personen, denen Sie vertrauen und bleiben Sie mit dieser Situation nicht allein.

Was können Sie tun?

Stalking ist kein einmaliges Geschehen, sondern ein dynamischer Prozess, der nicht genau vorhersehbar ist und manchmal über einen langen Zeitraum andauert. Es gibt kein Patentrezept gegen Stalking, da jeder Fall anders gelagert ist. Häufig gibt es leider keine schnelle Lösung.

Die Reaktion der Betroffenen hat immer auch Auswirkungen auf die Aktionen des Belästigers, daher ist die Art der Gegenwehr gut zu überlegen. Scheuen Sie sich nicht, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen!

Erfahrungen zeigen, dass frühzeitiges, klares und konsequentes Handeln eher zur Beendigung der Belästigung führt.

In der Praxis haben sich folgende Verhaltensregeln bewährt:

- Machen Sie dem Täter einmal und unmissverständlich deutlich, dass Sie keinerlei Kontakt zu ihm wollen (z.B. per Einschreiben mit Rückschein).
- Ignorieren Sie ihn danach vollständig. Jede weitere Reaktion lässt ihn hoffen und bestärkt ihn in seinen Handlungen. Erklärungen, Hilfeangebote oder Ausspracheversuche Ihrerseits wertet der Stalker als Beweis für Ihr Interesse an seiner Person.

Rechtliche Maßnahmen: Strafrecht

- Öffentlichkeit kann schützen. Informieren Sie Ihre Familie, FreundInnen, NachbarInnen, KollegInnen, Vorgesetzte. Einige Stalker versuchen, über das soziale Umfeld an Informationen zu gelangen oder über Dritte Kontakt aufzunehmen. Nicht selten werden auch Angehörige oder Freunde belästigt.
- Dokumentieren Sie alles was der Täter tut, schickt oder mitteilt („Stalking-Tagebuch“). Genaue Angaben mit Datum und Uhrzeit sind für die gerichtliche Beweisführung notwendig.
- Informieren Sie sich über technische Sicherungsmöglichkeiten (Wohnungssicherheit, telefonische Fangschaltungen, Geheimnummer usw.).
- Holen Sie sich bei einer Anwältin oder einem Anwalt Rat über rechtliche Maßnahmen.
- Halten Sie engen Kontakt zur Polizei.
- Prüfen Sie mit fachlicher Unterstützung, ob eine Schutzanordnung oder eine Anzeige in Ihrem Falle sinnvoll ist.
- Nehmen Sie die Hilfe und Beratung des Frauennotrufs in Anspruch.

Stalking ist seit April 2007 ein eigenständiger Straftatbestand. Einem Täter drohen nach § 238 StGB, dem „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“ bis zu 3 Jahren Haft, wenn er einem Menschen nachstellt und dadurch dessen Lebensführung schwerwiegend beeinträchtigt. Werden Personen in die Nähe des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht, ist eine Strafe bis zu 5 Jahren vorgesehen. In schweren Fällen kann die Polizei den Täter in Haft nehmen. Der neue Straftatbestand greift nur bei besonders schweren Fällen von Stalking. Er bietet nicht die Möglichkeit eines schnellen Eingreifens, da Strafverfahren meist langwierig sind.

Eine Anzeige kann aber auch wegen anderer Straftaten erstattet werden, z.B. wegen Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung oder Körperverletzung.

Rechtliche Maßnahmen: Zivilrecht

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann das Amtsgericht auf Ihren Antrag hin, kurzfristig eine Schutzanordnung oder eine Wohnungszuweisung erlassen. Eine Schutzanordnung kann zum Beispiel beinhalten, dass der Stalker:

- sich nicht in der Nähe Ihrer Wohnung oder an Orten aufhalten darf, an denen Sie sich regelmäßig befinden,
- sich Ihnen nicht zielgerichtet nähern darf,
- keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf, sei es persönlich, telefonisch, per SMS oder E-Mail,
- Sie nicht beleidigen, bedrohen oder verfolgen darf.

Verstößt der Stalker gegen diesen richterlichen Beschluss, können Sie sowohl Ordnungsgeld als auch Ordnungshaft beantragen. Gleichzeitig macht sich der Stalker strafbar, weil er gegen das Gewaltschutzgesetz verstößt und Sie können bei der Polizei Anzeige erstatten.

Ein Eilantrag nach dem Gewaltschutzgesetz sollte binnen 14 Tagen nach der letzten Tat beim Gericht gestellt werden, da sonst die Eilbedürftigkeit entfällt!

Der Antrag muss schriftlich beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Die Rechtsantragstelle des

Amtsgerichtes Lübeck (Am Burgfeld 7, Tel. 0451/3710) ist bei der Antragstellung behilflich.

Nehmen Sie neben dem Personalausweis und der Zustelladresse des Täters alle gesicherten Beweise mit, die Ihre Angaben belegen (z.B. Vorgangsnummern von Polizeieinsätzen, Zeugenaussagen, Fotos, Atteste).

Kosten

Wenn Sie eine Schutzanordnung beantragt haben, sind Sie Antragstellerin in einem zivilrechtlichen Verfahren und es können Kosten entstehen.

Wenn Sie jedoch im Sinne des Gesetzes arm sind oder nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann gleichzeitig ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Dazu benötigen Sie Einkommensnachweise, einen vollständigen Hartz-IV – Bescheid, ggf. Kontoauszüge und Belege Ihrer Ausgaben.

Mit einem Berechtigungsschein für Beratungshilfe, den Sie bei der Rechtsantragstelle erhalten, können Sie eine/n Anwalt/Anwältin Ihrer Wahl aufsuchen.

Auch wenn in diesen Verfahren kein Anwaltszwang besteht, ist es in vielen Fällen sinnvoll sich rechtlichen Rat zu holen.

Genauere Auskünfte über die Kosten erteilt die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht.

Beratung und Hilfe im Frauennotruf

- ★ Wir sprechen mit Ihnen über Ihre Ängste und Befürchtungen.
- ★ Wir geben Informationen und Tipps über schützende Maßnahmen und Verhaltensregeln.
- ★ Wir erstellen mit Ihnen gemeinsam einen Sicherheitsplan.
- ★ Wir informieren Sie über das Gewaltschutzgesetz, Schutzanträge und polizeiliche Maßnahmen.
- ★ Wir begleiten Sie z. B. zur Polizei, zur Rechtsantragsstelle, zu Gerichtsterminen.
- ★ Wir bieten an jedem 1. Donnerstag im Monat Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin an.
- ★ Wir informieren über weiterführende Hilfen.
- ★ Wir bieten Selbsthilfegruppen an.

Frauennotruf Lübeck

Beratung und Hilfe bei sexueller Gewalt und Belästigung
Musterbahn 3 - 23552 Lübeck

Tel. : 0451 / 70 46 40
Fax : 0451 / 592 98 96

kontakt@frauennotruf-luebeck.de
www.frauennotruf-luebeck.de

Telefonische Sprechzeiten
9-13 Uhr: Mo, Mi, Do, Fr
16-18 Uhr: Di, Do

Öffnungszeiten
9-13 Uhr: Mo
16-18 Uhr: Di, Do